

3341/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rossmann und Kollegen haben am 11. Dezember 1997 unter der Nr. 3422/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Stempel für Schweine gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Ist Ihnen der genannte Stempel bekannt und wie beurteilen Sie diese Maßnahme der „Qualitätskennzeichnung“?

2. Wurde die Kennzeichnungsmethode auch auf tierschutzrechtliche Belange hin untersucht?

Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam man?

Wenn nein, warum nicht?

3. Wird dieser Stempel verpflichtend zur Qualitätskennzeichnung eingesetzt werden oder können auch alternative Kennzeichnungsarten verwendet werden?

4. Werden oder wurden von Ihrer Seite auch alternative Kennzeichnungsmethoden geprüft?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1. 3 und 4:

Die „Qualitätskennzeichnung“ ist keine veterinärbehördliche Maßnahme, sie erfolgt vielmehr aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen im Rahmen von Qualitätsprogrammen und ist damit auch nicht Gegenstand der Vollziehung.

Zum Unterschied von dieser „Qualitätskennzeichnung“ erfolgte die veterinärbehördliche Kennzeichnung von Schweinen bis 31. Dezember 1997 nach den Bestimmungen der Tierkennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 413/1995, seit dem 1. Jänner 1998 erfolgt sie gemäß der Tierkennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 369/1997.

Zu Frage 2:

Angelegenheiten des Tierschutzes sind gemäß Artikel 15 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.